

# Aus dem kirchlichen Leben des Fürstbistums Minden im Reformationsjahrhundert

Von Theodor O l p p , Herford

## 1. Bistum und Fürstentum Minden

Das Fürstentum Minden ist der Bereich, in dem der katholische Bischof zugleich Landesherr war. Dieser Bereich darf nicht verwechselt werden mit der Diözese Minden, also mit dem geistlichen Verwaltungsbezirk des Bischofs. Letzterer war wohl fünfmal größer.

Die Diözese oder der Kirchensprengel Minden war schon 1230/31 in wenigstens zehn Archidiaconate eingeteilt, nämlich 5 nicht näher genannte, jedoch *exceptis illis, qui prelaturis ecclesiae sunt annexi*, also abgesehen von jenen, die mit Prälaturen, d. h. Stellen von geistlichen Würdenträgern, verbunden waren<sup>1)</sup>. Diese Prälaten waren der Domkürster, der Domkantor und die Pröpste der Kollegiatstifter St. Martin und St. Johann in Minden, sowie der Propst des Benediktinerinnenklosters Obernkirchen bei Bückeburg. Dem Domkürster war Ahlden (Kr. Fallingb. ostel), dem Domkantor Apelern (Kr. Rinteln) als Archidiaconat zugewiesen, dem Propst der Mindener Hauptkirche St. Martin die Stadt und ihre Umgebung, dem von Minden = St. Johann Mandelsloh (Kr. Neustadt am Rübenberg) mit Landesbergen (Kr. Stolzenau), dem von Obernkirchen das Bückeburger Land. Daher werden wir die 1230 neu umgrenzten, ungenannten 5 Sprengel in Lohe (Kr. Nienburg), Wunstorf (Kr. Neustadt a. R.), Pattensen (Kr. Springe), Ohßen (Kr. Hameln) und Lübbecke vor uns haben. Später (1261, 1316 erwähnt) werden noch 2 abgezweigte Sprengel als eigene Archi-

<sup>1)</sup> Westf. Archd.-Buch (= W.A.) VI, Nr. 207, 212, 232 und W.A. V (H. S i n k e, Papsturkunden), Nr. 368, Münster 1888.

diafonate aufgeführt: Sulingen, abgetrennt von Lohe, und Rehme, abgetrennt von Lübbecke. So gab es im Mittelalter im Bistum Minden 12 Archidiafonate, die in 6 Gauen lagen und sich ganz oder teilweise auch über die Herrschaft Diepholz, die Grafschaften Hoya, Wölpe, Wunstorf (Rohden), das Fürstentum Lüneburg, die Grafschaft Schaumburg, das Fürstentum Calenberg, die Herrschaft Lippe und die Grafschaft Ravensberg erstreckten.

Diese Abgrenzung der Archidiafonate ging zurück auf einen Beichtvater des greisen Papstes Gregor IX. (1227-41), den sprachbegabten Dominikaner Johannes Theutonicus, zubenannt Ponsa<sup>2)</sup>. Dieser visitierte 1230 als Bevollmächtigter des bedeutenden Kardinal-Legaten Otto von St. Nicolas in carcere Tulliano<sup>3)</sup> das Bistum Minden. Seine Anordnungen wurden 1250 vom Papst Innocenz IV. (1243-54) bestätigt<sup>4)</sup>. Dieselbe Archidiafonateinteilung hatte um 1460 der Domherr Heinrich Tribbe bei seiner Beschreibung von Stadt und Stift Minden vor sich<sup>5)</sup>. Sie ergibt sich auch aus dem Registrum von 1525, das Hoogeweg in der Westf. Zeitschr. Bd. 52 (1894), Abt. II, S. 117-129 mitteilte<sup>6)</sup>. Damit stimmt der Catalogus in den Osnabrücker Synodal-Akten 1628, gedruckt in

---

<sup>2)</sup> M. Heimbucher: Ordensgeschichte I, 553 f., Paderborn 1896/97; Georg Brückmacher in Hauks Realencyklopädie (R.E.), Artikel „Dominicus“ Leipzig 1898, 774, 31 ff.; H. Sünke im Vorwort zu W.A. V, S. XXXIII. Dieser Predigermonch Johannes war ein Westfale aus Wildeshausen in Oldenburg, Reisebegleiter vieler Kardinäle. Er wurde als Provinzialprior in Ungarn Bischof von Bosnia (Diakovar in Slawonien zwischen Drau und Save). Von 1240 ab war er der 4. General des Predigerordens (magister generalis) und starb 4. 11. 1253 im Dominikanerkloster zu Straßburg.

<sup>3)</sup> Das Tullianum ist ein Teil des Gefängnisses in Rom, angeblich erbaut vom 6. König Servius Tullius, gest. 534 vor Chr.

<sup>4)</sup> W.A. V, 520 = W.A. VI, 534.

<sup>5)</sup> Ausgabe Kl. Löffler, Mind. Gesch. Quellen II, Münster i. W. 1932, S. 50-52 und S. 40.

<sup>6)</sup> Mind. G. Qu. II, S. 149, A. 1, und B. Engelke, Hann. Gesch. Bl., Neue Folge, 4. Bd., Heft 2, 1937, Sonderdruck.

Köln 1653, S. 254-256, den Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück und Minden, aus alten Dokumenten zusammenstellte<sup>7)</sup>.

Nicht alle diese 12 Archidiaconate von einst kommen in Frage, wenn vom Fürstbistum Minden die Rede ist, sondern vor allem die 3 von Minden-Martini, Lübbecke und Rehme, und sogar diese nur teilweise. Von Minden-Martini fehlt z. B. Kirchspiel Lavelshoh (Kr. Stolzenau); vom Sprengel Lübbecke Lintorf und Barkhausen (heute Rabber) im Kr. Wittlage, vom Bannus in Rehme Hohenhausen in Lippe. Doch gehörten Heimesen, Windheim, Lahde, Ovenstedt und Buchholz im heutigen Kreis Minden zum Archidiaconat Lohe; Dankersen, Kleinenbremen und Lerbeck im Kr. Minden zur Präpositur Obernkirchen. Nur das Fürstentum Minden wurde 1648 säkularisiert oder verweltlicht und dem reformierten Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Teilentschädigung für seine Rechte auf Schwedisch-Pommern zugewiesen<sup>8)</sup>. Und dies „Fürstentum Minden“ war nur noch ein Rest der früheren fürstbischöflichen Herrschaft. Die größten Gebietsteile waren von den Grafen von Hoya, Diepholz, Ravensberg und

---

<sup>7)</sup> Mi. G. Qu. II, S. 149-163, und Th. Holscher: Beschreibung des vormaligen Bistums Minden, Münster 1877, Sonderdruck aus Westf. Zschr. Bd. 33-35, S. 51. - Dem Propst von Levern wurde am 1. 11. 1277 das Recht des Archidiacons über seine Kirche und Kloster verliehen (W. A. VI, 1107), das älteste Beispiel einer solchen Exemption (Befreiung) in der Mindener Diözese. (Joh. Linneborn: Die westf. Klöster des Cist. Ord. in „Festsache“ für H. Finke, Münster i. W. 1904, S. 308).

<sup>8)</sup> R. Spannagel: Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preussischer Herrschaft von 1648-1719, Hannover und Leipzig 1894, 248 S.

H. Hoogeweg: W. A. VI, Münster i. W. 1898, Vorwort S. II; Paul Reber: Der Unterschied zwischen dem Fürstbistum und der Diözese Minden, Mindener Heimatblätter 1924, Nr. 8; M. Krieg: Geschichte des Bistums, des Fürstentums und der Stadt Minden, in E. Schönewegs Heimatbuch: „Minden-Ravensberg“, Bielefeld und Leipzig 1929, S. 43-65; H. Blotvogel: Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter und Gerichtsverfassung, Bad Oeynhauscn 1939, dazu die Besprechung durch M. Krieg, Minden, Mindener Heimatblätter 1942, Nr. 9/10.

Schaumburg „mit beutelustiger Hand“ losgerissen<sup>9)</sup>. Zum Fürstentum Minden rechnen die heutigen Kreise *M i n d e n* und *L ü b b e c k e*, ferner ein Teil im Norden des Landkreises *H e r f o r d*. Aus dem Kreise Lübbecke scheiden die 3 Kirchspiele *Preuß. Oldendorf*, *Holzhausen am Limberg* und *Börninghausen* als zur Grafschaft Ravensberg gehörig aus. Zum weltlichen Bereich des Bistums Minden, dem sogenannten Territorium, also dem Fürstbistum, gehörten aus dem Landkreis Herford folgende heutige Kirchengemeinden<sup>10)</sup>: 1) *Mennighüffen* mit *Ostscheidt* (*Siemshof*); 2) *Obernbeck*; 3) *Gohfeld* (früher *Föllenberg*) mit *Wittel*; 4) *Mahren* und 5) *Löhne*. Die beiden weiteren Kirchspiele *Stift Quernheim* und *Kirchlengern* rechneten zwar kirchlich zum Bistum Osnabrück, aber ihr Grund und Boden war mindisch. Ebenso verhielt es sich mit der heutigen Tochtergemeinde von *Kirchlengern*, *Hagedorn*, ferner mit dem von *Bünde* abgezweigten Kirchspiel *Dünne* und der noch heute zu *Bünde* eingepfarrten Bauerschaft *Spradow*.

Eine Karte vom Fürstentum Minden entwarf *K. A. Frh. v. d. Horst* in seinen „*Rittersitzen der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden*“, Berlin 1894 und *Lübbecke* 1898. Die Bistumskarten *Mindens* von *Hollcher* und *Engelke* weichen in der Grenzziehung bei *Stift Quernheim* und *Kirchlengern* voneinander ab. Mit *Engelke* nimmt auch *Prinz*<sup>11)</sup> in seinen Kartenbeilagen an, daß beide Kirchspiele dem Territorium Osnabrück zufielen, wengleich er S. 56 zugibt, daß *Kloster Quernheim* im *Stift*, also im weltlichen Hoheitsbereich des *Mindener Bischofs*, lag. Der *Catalogus*<sup>12)</sup> sagt vom *Kloster Quernheim* deutlich: *est de territorio Mindensi, sed episcopus Osnaburgensis uti fundator habet confirmationem abbatissae aliaque jura in hunc locum* („es gehört zum Territorium von

<sup>9)</sup> *Krieg* in *Schonewegs Mi.-Rav.*, S. 53, nach *Spannagel*.

<sup>10)</sup> *Herm. Jellinghaus* in *A. Ludorffs Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Herford*, *Münster i. W.* 1908, S. 3, 4 und 6; S. 61 u. 69.

<sup>11)</sup> *Joseph Prinz*: *Das Territorium des Bistums Osnabrück*, *Göttingen* 1934, S. 55 f.; 192, 199.

<sup>12)</sup> *Mind. Gesch. Qu.* II, S. 152.

Minden, aber der Bischof von Osnabrück hat als Gründer die Äbtissin zu bestätigen und andere Rechte an diesen Ort)."

Das 1648 übrig gebliebene Gebiet des Fürstentums Minden umfaßte nur eine Fläche von 22 Quadratmeilen und war - außer den beiden Städten Minden und Lübbecke - in 5 Ämter (mit ihren Vogteien) eingeteilt: Rahden und Reineberg im heutigen Kr. Lübbecke; Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg im heutigen Kreis Minden.

## 2. Quellenschau

Wir fragen uns nun, aus welchen Quellen wir etwas über das kirchliche Leben des Fürstbistums Minden im Reformationsjahrhundert schöpfen können.

Gustav Wolf weist auf Visitationsprotokolle, Kirchenordnungen, Bekenntnisschriften, Katechismen und Predigten als reformationsgeschichtliche Quellen hin<sup>13)</sup>. Wir haben außerdem Kirchenbücher, Inschriften an Häusern, Grabdenkmälern und Glocken sowie etwaige geistliche Liedersammlungen im Auge.

Um mit Außerem zu beginnen, so versagen bei uns zunächst die Kirchenbücher. Dies mehrdeutige Wort meint hier nicht den ganzen Bücherschatz einer Kirchengemeinde, nicht die dem Gottesdienst dienenden Bücher (Agenden, Lektionarien u. a.) oder Lagerbücher (Inventarien über Besitz und Einkünfte der Kirche) und Kirchenrechnungen, sondern nur die Verzeichnisse über Taufen, Trauungen, Kommunionen und Begräbnisse. Nach E. Jacobs<sup>14)</sup> beginnen die Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister zwar sonst mit der deutschen Reformation seit den 20er Jahren des 16. Jhdts., setzen aber am spätesten von allen deutschen Landen in Oldenburg, im Hannöverschen und zu allerletzt in Westfalen und Hildesheim ein. Die römisch-katholische Kirchenbuchführung in Deutschland geht vor allem auf die Dekrete der Kirchenversammlung von Trient vom 11. 11. 1563 zurück.

<sup>13)</sup> Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, Bd. II, Gotha 1916, S. 1 ff.

<sup>14)</sup> Im Artikel „Kirchenbücher“ R.E. X<sup>3</sup>, 1901, S. 354-66.

Diese wurden in der Diözese Köln 1598, in Münster 1616 veröffentlicht.

Fr h. von der Horst schrieb ein „Vademecum“<sup>15)</sup>, das auf einer Umfrage des P. Lohmeyer in Levern beruhte. Danach sind die ältesten Kirchenbücher im Fürstentum Minden erst von 1636 an erhalten in Frille und Gohfeld. Aus den Jahren vor dem Frieden von Münster/Osnabrück stammen noch solche in Friedewalde (1640), Holzhausen an der Porta (1642), Buchholz an der Weser (1643) und Holtrup (1647). Im heutigen Kreis Lübbecke geht das älteste Kirchenbuch (in Dielingen) auf 1660 zurück. Übrigens steht es in der Grafschaft Ravensberg nicht viel besser. Nur die katholische Kirche in Bielefeld hat ein Kirchenbuch seit 1613. Das älteste Kirchenbuch einer evangelischen Gemeinde in Ravensberg besitzt Neustadt Bielefeld (1648). Brände und Kriegswirren werden die früheren Bücher vernichtet haben. Mancher Pfarrer wird auch „nichts angeschrieben haben“, wie im ältesten Kirchenbuch von Levern (ab 1679/99) von Pastor Henricus Vahle (1637-88) bezeugt wird.

Vielleicht könnten Sammlungen von Hausinschriften weiter helfen, wie sie in Normanns „Herforder Chronik“<sup>16)</sup> für die Stadt Herford vorliegen. Da ist an Giebeln oder Balken mehrfach V. D. M. J. E. zu lesen, Verbum Domini Manet In Eternum (1. Petr. 1, 25), so schon 1538, 1548, nicht nur 1639. Im Kreis Lübbecke gibt es als ältestes bäuerliches Haus einen Heuerlingskotten mit Strohdach von Nr. 8 zu Frotheim „auf den Hörsten“ im heutigen Kirchspiel Isenstedt. Das mehrfach umgebaute Fachwerkgebäude hat der Bauernhausforscher, Architekt und Graphiker Helmut Richter zu Nettelstedt bei Gehlenbeck an der Grenze der Kreise Lübbecke und Minden 1956 eingehend beschrieben und mit Zeichnungen erläutert<sup>17)</sup>. Am „Luchtholt“ über einem „Unterschlag“ am Flett zur Linken

<sup>15)</sup> Im „Deutschen Herold“ 1898, Nr. 9.

<sup>16)</sup> Herford 1910, S. 608-617.

<sup>17)</sup> In einem Aufsatz: „Ein Rauchhaus erzählt“, Westf. Heimatkalender (Wschendorff, Münster i. W.) 1956.

des Herdfeuers findet sich eine Inschrift von 1588 mit einem Vertrauensspruch, in dem der von Luther empfohlene Haussegens steckt: „Gott sei mit uns. Wer kann dann wider uns?“ Offenbar geht diese Inschrift auf Röm. 8, 31 zurück. - Alter ist folgende Inschrift an der spätgotischen Kanzeltür in *H o l t r u p* aus der Zeit bald nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555)<sup>18)</sup>: „Dic eis et liberasti animam tuam i. v. d. m. i. e. anno d. 1558“: Sage es ihnen, dann hast du deine Seele gerettet! Das ist ein Hinweis auf Hesekiel 3, 18-19. Die nachfolgenden Einzelbuchstaben werden zu deuten sein: *item verbum domini manet in eternum.*

Als ein Beispiel für Inschriften auf *G r a b d e n k m ä l e r n*, aber auch für ihre oft zweifelhafte Deutung erwähne ich das Epitaph des 1617 verstorbenen *E b e r h a r d v o n M a l l i n k r o d t* in der Stiftskirche, dem jetzigen nördlichen Seitenschiff der Kirche zu *L e v e r n*. Dies steinerne Grabdenkmal wurde 1915 beim Umbau des Gotteshauses wiederhergestellt und von der Südwand der Pfarrkirche<sup>19)</sup> an die Ostwand der Stiftskirche versetzt. Mallinkrodt war um 1554/55 geboren, denn er starb in seinem Stufenjahr<sup>20)</sup>, dem 63. Lebensjahr. Er wurde schon 1585 und 1587 mit wichtigen Aufträgen des Domkapitels *M i n d e n* betraut. Seit 1595 war er Domdekan zu *M i n d e n* und nahm als solcher die zweite Stelle im Rang der Domherren nächst dem Dompropst ein<sup>21)</sup>. Ihm unterstanden die inneren Angelegenheiten des Kapitels, vor allem die Überwachung des Kirchendienstes und die Kirchenzucht, d. h. das Strafrecht über die Kapitulare, auch die Generalgewalt über Präbenden, die 10 Obödienzen (Verwaltungsämter) und 8 Zehnten. Von 1600 an

<sup>18)</sup> *A. Ludorff*: Bau- u. Kunstdenkm. des Kr. Minden, Münster i. W. 1902, S. 44.

<sup>19)</sup> *A. Ludorff*: B. u. K. D. des Kr. Lübbecke, Münster i. W. 1907, S. 52 und Tafel 18, Nr. 2.

<sup>20)</sup> *annus climactericus*, das jeweils wiederkehrende 7. Lebensjahr: 7, 14, 21 usw.;  $7 \times 7 = 49$ ;  $7 \times 9 = 63$ .

<sup>21)</sup> *W. Dräger*: Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, im Mindener Jahrbuch, Bd. VIII, 1936, S. 29 f., S. 21.

war Mallinkrodt zugleich Propst des Damenstifts zu Levern und erbaute dort als solcher vermutlich die 1914 abgebrochene Beichtkammer an der Nordseite des Chores der Pfarrkirche. Sein Wappenstein mit den 3 Büffelohren ist über der Tür zur neuen Sakristei wieder angebracht. Nach der lateinischen Inschrift auf dem Levernschen Epitaph ist er in vera dei agnitione et fide entschlafen. Das war ein zweideutiger, unklarer Ausdruck. Er konnte einen Katholiken wie einen Anhänger der Reformation bezeichnen. 1544 forderte ein kaiserliches Schreiben die Stadt Minden auf, nicht von der „alten, wahren Religion“ zu lassen<sup>22)</sup>. Hinzu kommt folgendes: Links unter dem 1268 gestifteten Peter=Paul=Altar im katholischen Dom zu Minden befand sich vor der Bombenzerstörung im 2. Weltkrieg an der Nordseite des nordwestlichen Pfeilers der Vierung ein noch schöneres Grabmal des Domdechanten E. v. Mallinkrodt aus Sandstein. Es hatte reiche Säulenaufbauten, Inschrift, Reliefs, Figuren= und Wappenschmuck<sup>23)</sup>. Es ist das Werk eines begabten westfälischen Meisters aus der Zeit des Frühbarocks, des Adam Stenelt aus Osnabrück. Seine beste Schaffenszeit waren die Jahre 1615-1621<sup>24)</sup>. Die Freunde des verewigten E. v. Mallinkrodt nennen ihn in der Inschrift des Domepitaphs wieder undeutlich venerandi cleri decus und einen sinceræ religionis assertor. Ich nahm früher, noch 1950, an<sup>25)</sup>, daß mit letzterer Bezeichnung die katholische Konfession gemeint sei. Denn was

<sup>22)</sup> W. Schröder: Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden i. W. 1886, S. 451.

<sup>23)</sup> v. d. Horst: Genealogisch=heraldische Denkmäler aus dem Dom zu Minden, im „Deutschen Herold“ 1897, Nr. 4, S. 60 f. und bei Ludorff: Kr. Minden, S. 73 und Tafel 22, Nr. 1. - Auch an der Ostwand des nördl. Kreuzschiffs in St. Johann, Osnabrück, hat E. v. M. einen Epitaph von 1606. Siehe Sieber=Finck: die Kunstdenkmäler d. Prov. Hann., Hannover 1907, Reg.=Bez. Osnabr. IV, 1-2: Stadt Osnabrück S. 108 f. und Figur 125. Mall. war auch dort seit 1592 für 10 Jahre Dekan des Kollegiatstifts.

<sup>24)</sup> Bruno Lange: Die Bildhauerkunst des Kr. Minden i. W. im 16. u. 17. Jahrhdt.; im Mindener Jahrbuch, Bd. I, 1925, S. 17 f. und 41 f.

<sup>25)</sup> In der Schrift „Kirche, Kloster u. Stift Levern“, Minden 1950, S. 10.



heißt zur Zeit der Gegenreformation „wahrer Glaube“ in einer evangelischen Kirche und „echte Religion“ im katholischen Dom? Sollte mit den Eigenschaftsworten „wahr und rein“ nur in duldsamer, rücksichtsvoller Weise der neue Glaube Luthers im katholischen Dom gekennzeichnet sein? Inzwischen wurde mir durch die Güte des Amtsdirektors K. Ruhlo in Levern 1956 eine wichtige, seltene Quelle über die Ortsgeschichte Leverns zugestellt: „Akta derer letzteren Instantien in Sachen des Dom=Capituls zu Minden wider das adeliche Stift zu Levern, die freye Wahl, bei der Probstey des letzteren, betreffend“<sup>26)</sup>. Darin wird gemeldet<sup>27)</sup>, daß Propst E. v. Mallinkrodt in Levern wie seine Vorgänger Johann v. Vinke 1567 und Godeschalck von Ledebur 1596 und wie sein Nachfolger v. Steding (1617-26) der katholischen Religion zugetan waren, während das Stift Levern schon die Reformation angenommen hatte. Desgleichen heißt es in dem zugehörigen „Rechtsgutachten“ des Königl. Großbritannisch- und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hofrats und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Georg Augustus Universität Georg Ludwig Böhmer<sup>28)</sup>: „Unter den erwählten Pröbsten finden sich drittens zwey Catholische Dom=Herren in Minden, der von Mallinkrot und der von Steding, und es ergeben die von denen Anno 1600 und A. 1617 ausgestellten Wahl=Capitulationes<sup>29)</sup>, daß das Stift Levern damahlen schon die Reformation angenommen.“ Gleichwohl versicherte mir 1953 ein evangelischer Theologe gleichen Namens<sup>30)</sup>, die Familienüberlieferung seines Geschlechts bezeichne obigen Eberhard v. M. als Lutheraner, ja als Haupt der Protestanten in Minden. Dieser habe auch an der seit 1531 evangelischen

<sup>26)</sup> Berlin 1768, ein Band von 214 Druckseiten Folio.

<sup>27)</sup> In der Exceptio (gerichtlichen Einwendungsschrift) des Kriegsrats Bohm, S. 10.

<sup>28)</sup> Göttingen, 30. 3. 1767, 24 Druckseiten umfassend, S. 11.

<sup>29)</sup> Wahl=Verträge in Anlagen der Exceptions=Schrift Nr. 10 u. 11.

<sup>30)</sup> Horst Gerhard von Mallinkrodt, seit 1956 Pfarrer der ev. Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn.

Universität Rostock studiert. So blieb mir das Bekenntnis Eberhards zunächst im Zweifel. Doch glaube ich, ein einwandfreies Zeugnis über seine evangelische Einstellung 1955 in einem Aufsatz von Carl Spannagel<sup>31)</sup> gefunden zu haben. Da ist um 1599 bei Verhandlungen römischer Sendboten mit dem lutherischen Bistumsverweser, Herzog Christian von Braunschweig=Lüneburg, die Rede von „den kezerischen, aufrührerischen Mächtschaften des Dekans vom Mindener Domkapitel“. Und dieser Dekan war seit 1595 eben Eberhard von Mallinkrodt. Also war er doch lutherisch gesinnt, wenn er auch vielleicht in der damaligen Zeit der Gegenreformation äußerlich als Mitglied des Domkapitels für katholisch gehalten wurde<sup>32)</sup>.

Die Glockenbeschlagnahme im 1. und 2. Weltkrieg gibt uns einige charakteristische Fingerzeige. Während im Kreis Lübbeke Wehden (1494), Dielingen (1502 u. 1503), Lübbecke (1508) noch vorreformatorische Glocken haben, sind in Pr. Oldendorf (1542), Holzhausen (1548), Blasheim (1586) und Dielingen<sup>33)</sup> Glocken aus der Zeit vorhanden, da das reformatorische Evangelium in unserer Gegend einzog oder festen Fuß gefaßt hatte. Die vorreformatorischen Glockeninschriften lauten noch ganz katholisch: Die Wehdenmer Zu Mariens Ehre gegossen und nach ihr genannt, die älteste Dielinger und die Lübbecke Maria mater gratiae, mater misericordiae, tu nos ab hoste protege, in hora mortis suscipe, die 2. Dielinger Jesus, maria, johannes, sancta anna, ora pro nobis! Bei den

---

<sup>31)</sup> Sonderdruck aus dem 55. Bd. (1897) der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens „Zur Geschichte des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation“, S. 19.

<sup>32)</sup> Im Normaljahr 1624 umfaßte das Mindener Domkapitel 11 katholische und 7 protestantische Mitglieder aus dem westfälischen und niedersächsischen Adel. Da die Mehrzahl der Domherren katholisch war, galt das Kapitel als katholische Behörde. Siehe R. Spannagel: Minden und Ravensberg, S. 75 f. Auch das Kollegiatstift Minden = St. Martin war bis zur Aufhebung 1810 gemischt (6 Kath., 3 Ev.), ebenso das Andreasstift Lübbecke (5½ ev., ½ kath.), siehe Joh. Hechel, die ev. Dom- und Kollegiatstifter Preußens, Stuttgart 1924<sup>2</sup>, S. 114.

Glockeninschriften aus der Zeit der beginnenden Reformation spüren wir das Schwanken der Übergangszeit deutlich: Pr. Oldendorf hat 1542 schon den reformatorischen Wahlspruch *Verbum domini manet in aeternum* und den Namen: *Salvator est nomen meum* etc.

Die 6 Jahre später, nach dem Schmalkaldischen Krieg zur Zeit des Interims gegossene Holzhauser Glocke hat dagegen wieder Heiligenstempel: Sie trägt ein Bild der Maria mit dem Jesuskind und die Inschrift: *Vocor maria und in honore beatissime mariae virginis jubelemus*<sup>34</sup>). Die Blasheimer Inschrift von 1586 (Ludorff S. 19) lautet niederdeutsch ebenso: *marie hete ic*, ohne Maria weiter zu verherrlichen. Die wohl aus demselben Jahr stammende 3. Dielinger Glocke dagegen trägt Christi Kreuzüberschrift: *Jhesus nasareus rex judeorum*.

Im Waldeckischen haben Benediktinerinnen des Klosters Schaafen, südlich Flechtdorf, 1526 ihre katholische Gesinnung dadurch bezeugt, daß sie 3 neue Glocken mit den Namen Maria, Benediktus und Vitus benannten. Maria war ihre eigentliche Schutzpatronin, Vitus der Landeshellige vom Kloster Corvey bei Höxter, auf dessen Boden sie gesiedelt hatten (1195), und Benedikt der Ordensstifter<sup>35</sup>).

Anders als im Kreise Lübbecke steht es im Kreis Minden. Abgesehen von den mittelalterlichen Glocken des katholischen Doms stammen in evangelischen Gemeinden aus der Zeit vor der Reformation 2 in Buchholz schon aus dem 12. und 13. Jahrhundert, je eine in Minden-Martini (1442), Hartum (1454) und Holzhausen I (1492) aus dem 15. Jahrhundert. Die Buchholzer enthält Mantelverzierungen, die das Kreuz Jesu mit

---

<sup>33</sup>) Nach Joh. Plath im Jahrbuch 1905, S. 229, von 1586, und nach A. Ludorff im Kreis Lübbecke 1907, S. 30 von 1536.

<sup>34</sup>) Dazu fügt Ludorff a.a.O. S. 40 noch hinzu: *domino*. - Diese Glocke ist nach dem 1. Weltkrieg verkauft und dafür eine Stahlglocke beschafft. - Holzhausen und Pr. Oldendorf gehörten freilich zur Grafschaft Ravensberg.

<sup>35</sup>) Viktor Schulte: Waldeckische Ref. Gesch. Leipzig 1903, S. 33.

dem Lebensbaum im Paradies zusammenstellen, also N. und U.T., ferner das Sinnbild aus der Offenb. Joh. A und O und anderen Zierrat, der sich auf die Weihe einer Kirche beziehen soll<sup>36)</sup>. Die übrigen genannten Glocken haben biblische Namen. Martini: Jesus, Maria, Johannes; Holzhausen: St. Simon und Judä (Luk. 6, 15 f.; Apg. 1, 13); Hartum: Pauli Gehilfe Urban (Röm. 16, 9). Aber diese biblischen Namen wurden zumeist auch Heiligennamen. Aus dem Reformationsjahrhundert hat sich nur eine Glocke von 1541 erhalten. Sie trägt ebenfalls noch einen Heiligennamen: „Ick hete margrete“ (Schlüsselburg).

Die Glocken aus dem Fürstbistum Minden im heutigen Kreis Herford bieten keinerlei Ausbeute aus vorreformatorischer Zeit oder dem Reformationsjahrhundert.

Das Verlangen des Volks nach dem Evangelium weckte anderswo, z. B. in Lüneburg<sup>37)</sup>, Diözese Verden, die Lust zum Singen lutherischer Lieder und deutscher Psalmen, sowohl im öffentlichen Gottesdienst als auf den Straßen. Da erscholl z. B. „Es wolle Gott uns gnädig sein“ (Ps. 67), „Gott der Vater wohn uns bei“ (Litanei des 15. Jhdts.), „Ach Gott, vom Himmel sieh darein“ (Ps. 92). Wir wissen aber nichts darüber, ob das Glüter'sche Rostocker niederdeutsche Gesangbuch von 1531 oder andere Lieder samlungen auch für unsere Gegend, wie sonst in Niedersachsen, Bedeutung hatten<sup>38)</sup>. Das älteste Gesangbuch ist in Minden erst 1683 gedruckt als eine erweiterte Ausgabe des Hannoverschen von 1659. Das Gesangbuch für die Nachbargrafschaft Ravensberg, das mehr Eigenart hat, ist in

---

<sup>36)</sup> Siehe die eingehende, bebilderte Beschreibung der älteren Glocke durch Fr. Lange wiesche in Bände im 34. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1920, S. 45-52.

<sup>37)</sup> G. Uhlhorn: Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S. 178, 181 f., 187, 221.

<sup>38)</sup> R. E. III<sup>3</sup>, S. 313 f. (1897) im Art. G. Kaweraus über H. Bonnus (1504-48).

Bielsfeld 1687 im Druck erschienen. Das älteste Herforder Gesangbuch ist aus der Zeit von 1694 erhalten<sup>39)</sup>.

In den Nonnenklöstern war das Hörensingen beliebt, aber es wurde meist nicht zur Erbauung getrieben, sondern war vielfach ein totes, äußerliches Werk in selbsterwählter Geistlichkeit. Es wurde mehr aufs Singen gegeben als aufs Hören des Worts. Das Wort wurde auch nicht ausgelegt. „Es war niemand, der die Nuß aufbiß und den Kern zu essen gab“<sup>40)</sup>. Mit dem Salve regina, Regina coeli, Maria mater gratiae und ähnlichen Liedern erwiesen die Nonnen Maria eine Ehre, die nur Gott in Christo gebührt.

Im Fürstentum Minden gab es im Reformationsjahrhundert außer dem freiweltlichen Marienstift in der Stadt Minden nur zwei Frauenklöster: das der Zisterzienserinnen in Levern mit der Regel Benedikts und das Stift der Kanonissen in Quernheim mit der aus dem 11. Jahrhundert stammenden sog. Augustiner-Regel<sup>41)</sup>.

Seitdem die Levernschen Nonnen - vielleicht vor Mitte des Ref.-Jahrhunderts - freiweltliche Stiftsdamen geworden waren und sich der Reformation angeschlossen hatten, legten sie Wert darauf, ihre kanonischen Gebetsstunden deutsch zu singen und zu lesen und auch sonst ihren Gottesdienst deutsch zu feiern. In der Wahl-Kapitulation für den Osnabrücker Dompropst und Mindener Domherrn Godeschalk Ledebuer von 1596, Montags nach Antony confessoris<sup>42)</sup>, hatte er als Stiftspropst Laverns zu

---

<sup>39)</sup> Vergl. Paul Eichhoff im 16. Jahrbuch für die Ev. Kirchengesch. Westfalens 1914/15, S. 188 ff.

<sup>40)</sup> Uhlhorn, a.a.O. S. 241 f., 247 f.

<sup>41)</sup> Warum Prinz: „Territorium Osnabrück“ in seiner Kirchentabelle des Graingaus S. 76 Quernheim als Zisterzienserinnenkloster bezeichnet - gegen L. Schmitz-Kallenberg „Monasticon Westfaliae“, Münster 1909, S. 68 -, ist nicht ersichtlich. Der Catalogus von 1628/53, Mi. G. O., S. 152, sagt, es war ein „Monasterium ordinis S. Benedicti, nunc saecularium virginum“. Doch berichtigt Löffler N. 4 ersteres dahin „vielmehr Augustinerinnen“.

<sup>42)</sup> Antonius war Abt und Gründer des ersten Klosters der Thebais (Agypten), gest. 356.

versprechen: „Die Religion wollen wir inmaßen, wie wir sie finden, lassen bleiben, die Junffern oder gemeine Carspels Eingeseßene zu keiner andern oder neuen Religion zu Beschwerung eines jeden Gewissens drengen oder zwingen, die Praedicanten und Kirchen=Diener, ohne der Domina, Junffern und Carspels Eingeseßenen Wissen und Beliebung auf= und absetzen nicht bemächtigt seyn. Würde auch künfftiger Zeit bey dem Landesfürsten als Ordinario nachgeben, Psalterium um mehrer Andacht und Verständnis willen zu teutsch zu lesen, in deme wollen wir nit hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn“<sup>43)</sup>.

Wann das kirchlich zu Osnabrück gehörende Kanonissenstift in **Q u e r n h e i m** bei Bünde im 16. Jhdt. in ein ev. freiweltliches adliges Fräuleinstift verwandelt wurde, ist nicht näher bekannt. Die Jahreszahlen 1548 am Nordportal und 1555 (Spiegelbild) am westlichen Schlußstein im Gewölbe ihrer Kirche - die an das Interim und den Augsburger Religionsfrieden erinnern - gehen zurück in die entscheidende Zeit, als die Priorin Irmgard, Gräfin zu Tecklenburg, Konventualin seit 1528, dort regierte. Das war 1532-67<sup>44)</sup>. Wenn diese Priorin, wie wir vermuten, eine Schwester des Grafen Konrad von Tecklenburg (1524-57), des „wilden Rord“, war, wird sie kirchlich kaum anders gesinnt gewesen sein als ihr Bruder. Dieser hatte als einer der ersten Landesherren Westfalens unter dem Einfluß des ihm verwandten hessischen Landgrafen Philipp (1504-67) sein Gebiet bereits seit 1527 durch den Bielefelder Humanisten Johann Pollius (Polhenne) reformiert<sup>45)</sup>. Die Mutter Konrads, die Witwe des Grafen Otto v. Tecklenburg, gestorben 1540, hieß auch Irmgard<sup>46)</sup>. Ein Bruder des Grafen Konrad, also auch der Priorin Irmgard, war Propst des einflußreichen Kanonikerstifts St. Johann zu Osnabrück. Zu dessen Dekanat gehörte im

<sup>43)</sup> Akta der letzten Instanz, Berlin 1768, S. 35.

<sup>44)</sup> Frh. v. d. Horst: Stift Quernheim, Sonderdruck aus der Zeitschrift „Der deutsche Herold“ 1897, Nr. 10 u. 12, S. 5 u. 6.

<sup>45)</sup> Herm. Rothert, Westf. Geschichte II, Gütersloh 1950, S. 17.

<sup>46)</sup> Fr. Große=Dresselhaus: Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, Osnabrück 1918, S. 39 u. S. 60.

Osnabrücker Bischofssprengel sicher Kirchlengern und Bünde. Kloster Quernheim war nach Prinz S. 76 exempt, d. h. von der bischöflichen Gewalt befreit. Luthers Reformation dringt etwa 1536 ein. Wir fügen hinzu: „spätestens 1543“; denn in diesem Jahr ließ Bischof Franz von Münster, Osnabrück und Minden durch den Superintendenten Herm. Bonnus aus Lübeck die 3 evangelischen Kirchenordnungen abfassen, deren eine für die Stadt, die andere für das Land Osnabrück, eine dritte endlich für die Stadt- und Landkirchen der 3 Bistümer Münster, Osnabrück und Minden bestimmt war<sup>47)</sup>. Die Propstei zu Quernheim ging nach dem Tod des Osnabrücker Priesters Johann Tornemann 1550 ein. Dieser war seit 1528 procurator amtmannus gewesen und hatte die geistliche Leitung der Stiftdamen neben der wirtschaftlichen des Klosters innegehabt<sup>48)</sup>. Wurde die Propstei wegen Mißwirtschaft abgeschafft? Oder war Sparsamkeit der Grund?

Ob der plattdeutsche Katechismus des Hermann Bonnus (Magdeburg 1539) oder der kleine Katechismus Luthers im Fürstentum Minden Eingang fand, ist nicht festzustellen. Als ältesten bekannten Katechismus findet man für unser Mindensches Gebiet bei Hugo Rother in Jahrbuch für Ev. Ki.-Gesch. 1905, S. 156 einen erwähnt, den Mag. Georg Lyra in Lerbeck bei Minden seit 1671 herausgab. Schlichthaber sagt, daß dieser Katechismus zu seiner Zeit noch in vielen Händen sei<sup>49)</sup>. Lyra war der Sohn eines Pastors, der 1629-35 in Levern, dann bis 1650 in Ostercappeln amtierte, dort um des Evangeliums willen vertrieben wurde und 1654 nach Lerbeck kam. An der 1659 gegossenen Glocke dort steht sein Name. Er starb am 25. 3. 1674. Sein Sohn, der den Magistertitel besaß, scheint die pädagogischen Neigungen vom Vater ererbt zu haben, der vor seinem Pfarramt in Levern Rektor in Blotho war.

<sup>47)</sup> Große-Dresselhaus, S. 80, laut B. Spiegel: Herm. Bonnus, Göttingen 1892, S. 182, A. 1.

<sup>48)</sup> v. d. Horst: Stift Quernheim, S. 4.

<sup>49)</sup> A. G. Schlichthaber: Mindische Ki. Gesch. 1752/53, Band II, III. Teil, III. Stück, S. 286.

Besondere B e k e n n t n i s s s c h r i f t e n hat unser Ländchen nicht aufzuweisen. - An gedruckten Predigten aus dem Reformationsjahrhundert finde ich vor allem eine erwähnt, die Schlichthaber abdruckte<sup>50)</sup>, auszugsweise auch Knodt in seiner Biographie Oemekens (S. 130-37)<sup>51)</sup>. Sie stammt von U r b a n u s R h e g i u s , dem einstigen Schüler und Freund von Luthers Gegner, dem Ingolstädter Johann Maier von Eck. Urbanus, der als Domprediger in Augsburg seit 1520 Luthers Anhänger geworden und 1530 beim Reichstag vom Kaiser dort verabschiedet war, war durch den Herzog Ernst von Lüneburg, den Mitunterzeichner der Augsburger Konfession, nach Celle gerufen, Superintendent des schon 1527 reformierten Lüneburger Landes geworden und hatte den Städten Lüneburg 1531 und Hannover 1536 ihre Kirchenordnung gegeben. Er starb 1541. Dieser Reformator hielt im August 1538 in Minden eine scharfe Predigt de cavendis falsis prophetis, (daß man sich vor falschen Propheten hüten soll), die das Jahr darauf bei Andreas Goldbeck zu Brunswick gedruckt wurde unter dem Titel: „Wie man die falschen / Propheten erkennen ja greiffen mag, Ein predig, zu Mynden jnn / Westphalen gethan, gewidmet dem würdigen und trewen Diener Christi und Superintendenten der Kirchen Mynden, Magistro Gerardo Oemiken“<sup>52)</sup>. Die Festschrift zur 300 jährigen Gedächtnisfeier der I. märkisch=lutherischen General-Synode von 1612 in Anna (1912) bringt auf einer Bildertafel (S. I) die bezeichnende Abbildung des Titelholzschnitts dieser Predigt. Ein Kanonikus und ein Mönch, beide mit Wolfsköpfen, halten ein Schaf in ihren Zähnen, um es zu zerreißen<sup>53)</sup>. Dies Spottbild auf die Pfaffen und Mönche, die, statt als gute Hirten die Herde zu weiden, die Schafe fressen, mit der Unterschrift Jerem. 10, 21 (Die Hirten sind zu Narren

<sup>50)</sup> T. I, S. 113-181.

<sup>51)</sup> Siehe auch G. Ahlhorn: Urbanus Rhegius, Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1861, S. 306 f.

<sup>52)</sup> Hamelmann=Löffler, Münster i. W. 1913, II, S. 81, A. 3.

<sup>53)</sup> Siehe auch Hugo Rothert, Jahrbuch 1912, S. 68 in der Kirchengeschichte der Grafschaft Mark II.



geworden und fragen nach dem HErrn nicht; darum können sie auch nichts Rechtes lehren, und ihre ganze Herde ist zerstreut) ist auch abgedruckt in Kaulfuß=Diesch: Buch der Reformation, 1917, S. 201. -

Weiter erwähnt Hamelmann<sup>54)</sup> einen Prediger, der vorher in Paderborn, von 1566-73 in Minden an der Marienkirche stand, dann Pastor an der Altstädter Kirche in Bielefeld wurde und am 12. 4. 1617 starb. Er hieß Rudolf Bredenbeck (Bredbeck) und schrieb: Eine kleine Trost-Predigt van der Leve eines rechten gelöwigen Christen, Lemgo 1587 und: Undecim Conciones (elf Predigten). Über ihren Inhalt hat H. Petri in den Ravensberger Blättern 1907, S. 9-11, 18-19, 28-29, 34-35 Näheres veröffentlicht.

Für Minden hat sich ferner kein Visitationsprotokoll aus jener Zeit erhalten. Dagegen ist ein solches für die 23 Kirchspiele und ein Kloster in den 4 Ämtern der angrenzenden Grafschaft Ravensberg vom 4. September 1533 durch A. Schmidt<sup>55)</sup> nach den Akten des Staatsarchivs in Düsseldorf veröffentlicht worden.

Aus der Stadt Minden ist eine evangelische Kirchenordnung uns überliefert. Ihr Titel lautet<sup>56)</sup>: „Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Mynden, zum Denste dem Hilgen Evangelio ock Christlicken Frede und Einicheit belangende, mit samt ytliker Vormaninge vor der Gemeine, dorch Nicolaum Kragen, erwelten unn geescheden<sup>57)</sup> Praedicanten tho Minden, zu Lübeck gedruckt (Bei Johan Balhorn)<sup>58)</sup> und am Sonntag

<sup>54)</sup> Bei H. Löffler II pag. 85.

<sup>55)</sup> Im 6. Jahrgang (1904) des Jahrbuches für Ev. Kirchengeschichte, S. 135-165.

<sup>56)</sup> Nach E. A. F. Culemann, Mind. Geschichte 1747, 4. Abt., S. 32; siehe jetzt M. Krieger, im Jahrbuch 1950, S. 66 ff.

<sup>57)</sup> Nach gütiger Auskunft von H. Jellinghaus, 15. 10. 1924, an mich: „Mind. (mittel-niederdeutsch) eschen bedeutet: heischen, fordern, vorfordern, citieren“, hier also „geforderten“.

<sup>58)</sup> In Minden ist frühestens 1542 und nur vorübergehend gedruckt worden; später ist erst nach dem 30-jähr. Krieg die Buchdruckerei in Minden wieder ausgeübt worden (Eickhoff im Jahrbuch 1914-1915, S. 190).

Septuagesimae 1530 von der Canzel zu Sanct Martini Kirche publiciret." Am Montag nach Okuli schlug Krage, - „durch grote Orsacke genödiget - Bekenntnüsse m. Geloven schriftlick apenbor tho gewende -" 19 Thesen an alle Kirchthüren der Stadt an und lud die Römisch-Katholischen ein, eine Disputation darüber anzustellen. Diese Sätze sind im niedersächsischen Platt geschrieben, das damals auch die Schriftsprache in hiesiger Gegend noch beherrschte. Aus dem Inhalt der 19 Thesen<sup>59)</sup> geht hervor, daß viele „dat Word Godes hefft angenommen“, daß das Sakrament „in den Kercken tho Mynden op düdeschf gegeben wert“; Krage bekennt, daß der Herr Christus, der für ihn gelitten, auch allein genug getan habe für seine und aller Welt Sünde, er allein sein Mittler, Fürsprecher, Gnadenstuhl, Leben, Seligkeit, Vergebung der Sünde und einige Hoffnung sei. Die papistische Messe wird Unrecht, Kezerei und Teufelswerk genannt. Er hält nichts vom Fegefeuer. Weihwasser u. a. Ceremonien seien unrecht und von Gott nicht befohlen. Er hält auch nichts von der Fürbitte der Heiligen. Seelenmessen seien gegen die Schrift. Mit den Wiedertäufern und Sakramentschändern hält er es nicht. Die folgenden Sätze handeln von der Taufe, wobei man das Wasser nicht wiegen solle, und von den Mönchsgelübden, die nicht zu halten seien. Allen Priestern sei der Ehestand von Gott freigegeben und nicht verboten, vielmehr geboten, wenn sie nicht enthaltsam sein könnten. Das Altarsakrament sei allen Christen frei gegeben, nicht allein von den Priestern zu empfangen. Die Ulung läßt er mit Mark. 6, 13 und Jakob. 5, 14-15 nur als Heilmittel zur Genesung von Kranken gelten. Von dem papistischen Ablass hält er nichts. Bilder hält er frei, wenn keine Abgötterei davor geschieht, auch Glocken, Messgewand, Kirchenschmuck, Altarlichter sind nicht gegen den Glauben. Von päpstlicher Rechtsprechung und päpstlichem Bann hält er nichts. Zuletzt bekennt er sich zur Auferstehung der Toten am Jüngsten

<sup>59)</sup> W. Schröder, Die Einführung der Reformation in Westfalen im Zeitraum von 1520-1540, Minden 1883, S. 22 ff.; f. d. M. Krieg im Jahrbuch 1950, S. 106 ff.

Tag, beider, der Frommen und der Bösen. - Wir sehen, in diesen Sätzen ist das meiste enthalten, was bei den „Unterscheidungslehren“ besprochen zu werden pflegt. Nur der Hauptartikel von der Rechtfertigung, vom Glauben und von den guten Werken kommt unseres Erachtens zu kurz. Auch vermißt man Krages genauere Stellung zu Sünde, Beichte und Buße, zur Kirche und zum Kirchenregiment, zur weltlichen Obrigkeit, zu Speiseordnungen - Punkten, die Melancthons „Augsburgische Konfession“ aus dem gleichen Jahr 1530 außer dem Genannten behandelt.

### 3. Die Landgemeinden.

Die Reformationsgeschichte der Stadt Minden ist genugsam beschrieben<sup>60)</sup>. Der älteste Berichterstatter Hermann Hamelmann hat in seiner lateinischen Reformationsgeschichte Westfalens, die bis etwa 1570 reicht, nur 15 Provinzorte des heutigen Landschaftsverbandes Westfalen behandelt, darunter die Stadt Minden auf 26 Seiten. Sein Stoff beruht nur in den Abschnitten aus den 50er und 60er Jahren des 16. Jhdts. auf eignen Kenntnissen und ist mehr als 30 Jahre nach Beginn der Reformation in Westfalen gesammelt<sup>61)</sup>.

Wir richten unser Hauptaugenmerk auf die ländlichen Gebiete des Fürstbistums Minden. Neben dem 18 köpfigen Domkapitel als der eigentlich regierenden Behörde war der Stand der Ritter und Prälaten einflußreich. Außer dem Benediktinerabt des Moritzklosters und dem Vertreter des adligen Frauenstifts St. Marien in der Stadt Minden rechneten zu den Prälaten die Pröpste von Levern und Quernheim und der Inhaber der Komturei Wietersheim bei Frille (Johanniter-Kommende). Sie hatten als ländliche Grundbesitzer die gleichen Interessen wie die Ritterschaft. Der zahlreiche eingeseßene Land-

<sup>60)</sup> Zuletzt von M. Krieg: „Die Einführung der Reformation in Minden“ im Jahrbuch 1950, S. 31 ff.

<sup>61)</sup> Löffler in seiner kritischen Neuausgabe, Münster 1913, II, S. LXXXVIII ff.

adel fühlte sich immerhin als eigentlichen Kern des Landes, besonders gegenüber der dritten Klasse, den Vertretern der Städte und Flecken Minden, Lübbecke, Petershagen, Schlüsselburg und Hausberge<sup>62</sup>). Kollegiatstifter<sup>63</sup>) bestanden außerhalb der Stadt Minden noch in Lübbecke, nämlich das St. Andreas-Stift mit 6 Stiftsherren, 2 Exspektanten (Anwärtern) und 9 Vikaren, sowie in Hausberge die Stiftskirche St. Marcellus und Marcellianus (römische Märtyrer) mit früher 6, seit 1482 noch 4 Stiftsherren<sup>64</sup>).

Wie es kirchlich während des 16. Jhdts. in diesem Landbereich des Fürstentums Minden stand, bedarf noch sehr der Aufhellung. Ehe nicht etwaige Schätze des Staatsarchivs Münster ausgewertet werden, wie das in bezug auf Lippe Staatsarchivdirektor Prof. Joh. Bauermann so hervorragend getan hat<sup>65</sup>), wird hier kaum ein Fortschritt zu erzielen sein. Die nachfolgenden Zusammenstellungen bringen nichts Neues.

Auch in den Landgemeinden um die Städte Minden und Lübbecke her werden, wie anderswo bei katholischer Landesobrigkeit, die Lutherischgesinnten durch Selbsthilfe den mangelnden Rückhalt an der bischöflichen Regierung ersetzt und sich gegen zerfahrene Verhältnisse selber geschützt haben. Die ersten Anfänge werden schwerlich aufdeckbar sein und geschahen wohl heimlich und formlos. Wo kein Stadtrat die evangelisch-kirchlichen Neuschöpfungen förderte, werden adlige Grundherren bestimmenden Einfluß ausgeübt haben. Die Gemeinden

---

<sup>62</sup>) K. Spannagel: Minden und Ravensberg, S. 76 f., Hannover und Leipzig 1894.

<sup>63</sup>) Ein solches war eine Genossenschaft von Geistlichen, deren Mittelpunkt eine Stifts- oder Kollegiatkirche war. Die Geistlichen (Kanoniker) an ihnen waren aber keine Mönche, sondern Stiftsherren. A. Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig-Berlin 1912, S. 151.

<sup>64</sup>) v. d. Horst bei Ludorff, Kr. Lübbecke, S. 54; Holscher, S. 376; Wurm in Ludorff, Kr. Minden, S. 32.

<sup>65</sup>) Im Jahrbuch 1951: „Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549. Ein Beitrag zur Geschichte des Interims in Westfalen“, S. 113-146.

werden einander nachgeahmt und im Zusammenschluß ihre gemeinsamen kirchlichen Belange wahrzunehmen versucht haben<sup>66</sup>). Sobald die Ritterschaft und die Städte überwiegend der evangelischen Lehre angehörten, werden sie auf den Ständeversammlungen Vereinbarungen über den Ausbau der kirchlichen Reform durchgesetzt haben, namentlich in bezug auf Gottesdienst, Agenden, Schulwesen, Armenpflege, sowie Vorbildung und Anstellung von Geistlichen.

Wie in der Stadt Minden der ehrwürdige Albert N i s i u s an St. Marien bereits 1526 wegen seines evangelischen Glaubens verhört wurde, verdient ein langlebiger Landpfarrer genannt zu werden, der das neue Verständnis des biblischen Evangeliums schon in den Anfangsjahren der Reformationsbewegung vertrat. Der letzte katholische und erste evangelische Geistliche in Buchholz, 19 km nördlich von Minden, war J o h a n n v o n B u s c h <sup>67</sup>). Er stand 65 Jahre im Amt, starb 1584, muß also 1519 sein Amt angetreten haben und bekannte sich schon 1529 zur evangelischen Lehre.

Die erste Bemerkung über den veränderten Zustand in den Landgemeinden findet sich darin, daß von Minden aus 1531 die neue Lehre durch A u s z ü g e d e r B ü r g e r mit den Stadtfahnen auch in der Umgegend eingeführt wurde<sup>68</sup>). Schröder sagt<sup>69</sup>): „Dabei mag mancher Unfug verübt sein“. Daß auch die Gemeinden im Kreise Lübbecke auf solche Weise reformiert wurden, ist wohl wegen der weiteren Entfernung von Minden wenig wahrscheinlich.

Hinweisen können wir aber hier auf die gedruckten r e f o r m a t o r i s c h e n Z e u g n i s s e eines Landsmannes aus Lübbecke. Das sind 15 Schriften eines humanistisch gelehrten, lutherischen Theologen, die 1537-47 in Wittenberg (8), Hildesheim (1)

---

<sup>66</sup>) Vergl. Gustav Wolf, Quellenkunde II, S. 38 f. Gotha 1916.

<sup>67</sup>) Th. H o l s c h e r: Beschreibung des vormaligen Bistums Minden, S. 301.

<sup>68</sup>) W u r m, S. 64.

<sup>69</sup>) Ref. S. 32.

und Hannover (6) erschienen und in lateinischen Gedichten wichtige Gestalten der Reformationszeit, auch die Städte Minden, Hannover und die Hansestadt Lübeck, grüßten, feierten oder ermahnten. Da begegnen uns z. B. König Christian III. von Dänemark und Norwegen (1534-59); die drei sächsischen Kurfürsten Ernestinischer Linie, Luthers Landesherren in Wittenberg: Friedrich der Weise (1486-1525), Johann der Beständige (1525-1532) und Johann Friedrich der Großmütige (1532-47, † 1554); der Herzog Ernst der Bekenner von Braunschweig-Lüneburg (1521-46); der erste Professor der klassischen Literatur an der neuen Universität zu Marburg, der Humanist Hermann von Busche (1526-33); der schwankende Bischof von Münster, Osnabrück und Administrator von Minden Franz II. von Waldeck (1530-53); der ostfriesische Graf Enno II. (1528-40); Graf Jobst II. von Hoya (1507-45); der letzte Graf von Henneberg-Schleusingen Georg Ernst (1511-83) und Gemahlin Elisabeth von Brandenburg, die Mutter Erichs II. von Calenberg-Göttingen (1540-84) aus ihrer ersten Ehe mit Erich I.; ihr Beichtvater Anton Corvinus (1501-53); Rudolf Möller, uns von Herford und Minden her bekannt, „minister Christi et dispensator mysteriorum Dei Hamelsae“ (1. Kor. 4, 1); Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, der letzte Hochmeister des deutschen Ordens (1512-25) und erste Herzog von Preußen (1490-1568), Gründer der Universität in Königsberg 1544; der evangelische Bischof von Merseburg und Propst von Magdeburg, Fürst Georg von Anhalt (1507-53); sein Biograph, der Melanchthonfreund Joachim Camerarius, Professor der alten Sprachen, zuletzt in Leipzig (1500-74); die 4 Grafen von Mansfeld, deren Streit den alternden Luther nach Eisleben nötigte; natürlich auch D. Martin Luther, das „erwählte Werkzeug des heiligen Geistes“; der Reformator des Lüneburger Landes, D. Urbanus Rhegius (Rieger) (1489-1541); der Herzog August von Sachsen Albertinischer Linie, nach seines Bruders Moritz Tod bei Sievershausen Kurfürst (1553-86) und andere.

Und wer war der Verfasser dieser lateinischen Lieder samm-

lungen, Ehr-, Lehr- und Streitschriften? Ein Sohn der Kreisstadt Lübecke, Johannes Buschmann. Nach Hamelmann<sup>70)</sup> war er zu Münster i. W. Schüler unter den in Deventer<sup>71)</sup> ausgebildeten Humanisten Murellius (1480-1517) und Timan Kemener (1470-1535). Buschmann studierte seit November 1515 in Rostock. Vor 1537 war er evangelischer Prediger im damals dänischen Herzogtum Schleswig zu Hattstedt in der heutigen Propstei Husum-Bredstedt. Von 1537-40 finden wir ihn in Wittenberg, 1543 als theologus in der Gegend von Hann. Münden, 1544/45 in Hannover, 1545/46 wieder in Wittenberg, 1547 wieder in Hannover. Später weckte er in seiner Vaterstadt Lübecke die Liebe zu den humanistischen Studien und lebte noch 1564 daselbst als Greis. Sollten von einem solchen Publizisten und Polemiker keine Anregungen zum Luthertum in seiner Heimat ausgegangen sein?

Löffler hat in fleißiger, sorgfältiger Arbeit Buschmanns Epigramme, Elegien, Epicedien, Epithalamien, Epitaphien, Psalmen (2, 28, 52, 33), Distichen, Sapphische Lieder usw. auf 6 Seiten zusammengestellt<sup>72)</sup>. Eine genaue Besprechung würde uns die gesamte Reformationsgeschichte Nord- und Mitteldeutschlands vor Augen führen, erübrigt sich aber hier. Manches atmet freilich leidenschaftlichen Haß gegen die obstinatos Papistas, auf die er Matth. 23, 13 anwendet.

Auch als der feste, milde und besonnene Leiter der ev. Kirche in der Seestadt Lübeck, der Kirchenlieddichter Hermann Bonnus<sup>73)</sup>, auf Bitten der Stadt Osnabrück 1543 mit Einwilligung des Bischofs Franz von Waldeck in der Stadt und in dem Stift Osnabrück reformierte und eine städtische wie eine Landkirchenordnung verfassen durfte<sup>74)</sup>, konnten im westlichen

<sup>70)</sup> Ausgabe Löffler I, III. vir. 3, S. 69.

<sup>71)</sup> Im Bistum Utrecht.

<sup>72)</sup> Hamelmann = Löffler I, III. vir., Anhang I, S. 290-95.

<sup>73)</sup> Geb. 1504 zu Quakenbrück im Fürstentum Osnabrück, gest. 1548 zu Lübeck.

<sup>74)</sup> G. Kawerau in R. E. III<sup>3</sup>, 313, (1897).

Grenzgebiet des Kreises Lübecke, das sich noch heute mehr nach Osnabrück als nach Minden hin neigt und orientiert, leicht reformatorische Funken übersprühen und bei Pfarrern und beim Adel, ebenso bei Olderleuten (später Altarleute genannt), Gilde- meistern und gemeinen Kirchspielsmännern<sup>75)</sup> Feuer fangen. Regierte doch derselbe Bischof Franz auch im Bistum Minden und hatte schon 1542 an der Vertreibung des katholischen Herzogs Heinrich des Jüngeren von Wolfenbüttel aus seinem Land durch den Schmalkaldischen Bund mitgewirkt<sup>76)</sup>. Es war ja zudem die Zeit, in der der reformfreundliche Erzbischof, Graf Hermann V. von Wied (1477-1552), der in Köln seit 1515 und zugleich als Bischof von Paderborn seit 1532 regierte, mit Billigung der weltlichen Stände des Erzstiftes 1542/43 durch den Straßburger Reformator Buger und Melancthon seinen Reformationsversuch unternahm<sup>77)</sup>, der ihm 1546 Exkommunikation und 1547 Amtsverzicht eintrug.

Dann hört man erst wieder etwas aus dem Jahr 1549. Am 18. 2. 1549 war eine Diözesansynode nach Lübecke berufen, an welcher der Bischof teilnehmen mußte. Ein monachus quidam, d. h. ein gewisser Mönch war berufen, - konnte oder wollte oder sollte keiner der einheimischen Pfarrer predigen? - qui habita oratione in synodo idololatriam stabilivit in oppido Lubbecka („der auf der Synode eine Predigt hielt und den Götzendienst in der Stadt Lübecke befestigte“.) Bischof Franz II. aber, qui antea favebat evangelio, nunc coactus mandavit ruralibus et singulis pastoribus, ut interim susciperent<sup>78)</sup> (d. h. „er, der vorher das Evangelium begünstigte, befahl jetzt gezwungen den Landbewohnern und den einzelnen Pastoren, daß sie das Interim annehmen sollten.“)

<sup>75)</sup> L. Röschling im Jahrbuch 1937/38, „Die Urkunden des Pfarrarchivs zu Preußisch-Oldendorf“ von 1373-1700, S. 9 und S. 25, Art. 23 von 1492.

<sup>76)</sup> Schröder, Chronik, S. 450.

<sup>77)</sup> Konrad Varrentrapp in R. E. VII<sup>3</sup>, S. 712 ff. Art. „Hermann von Wied“. (1899).

<sup>78)</sup> Hamelmann = Löffler, II, S. 89.



Auf der nachfolgenden Kölner Provinzialsynode ließ sich der Bischof vertreten und berichtete durch den Abt des St. Moritz- und Simeonsklosters in Minden dem Nachfolger des suspendierten Hermann v. Wied, dem Erzbischof Kurfürst Adolf von Schaumburg<sup>79)</sup>, „daß man nichts unterlassen habe, um alles dasjenige, was der römisch-katholischen Religion entgegen sey, aus dem Wege zu räumen“ . . . „Es hätte aber dabey gar behutsam verfahren werden müssen, da die Ketzeri gar zu sehr in diesen Gegenden überhandgenommen“, . . . „Die Prediger vom Lande in denen Stiftern Osnabrück und Minden hätten sich ausdrücklich ausbedungen, daß ihnen erlaubt werden sollte, das heil. Abendmahl in beyderley Gestalt zu nehmen und auszuteilen, weniger nicht sich zu verheyrathen.“ Der Bischof Franz wisse nicht, wie er sich verhalten solle, ob man solches ausdrücklich erlauben oder zugeben und aus zwei Äbeln das geringste erwählen solle. Denn sonst hätten sie gedroht, ihre Pfarrkirchen zu verlassen; dann werde es an andern römisch-katholischen Personen ermangeln; das gemeine Volk könne gar leicht bewogen werden, von neuem eine Rebellion anzufangen. Wenn man den Landpredigern aber beides einräume, sei zu besorgen, daß sie nachgerade von der römisch-katholischen Religion ganz abfallen und sich zu den Evangelischen, unter denen sie lebten, gesellen würden. -

1550 donnerstags nach Lamberti<sup>80)</sup> hat der bischöfliche Offizial dem Bischof berichtet, daß er die Pastoren von 9 Gemeinden, nämlich zu Rahden, Buchholz, Hemenhausen (= Heimesen), Windheim, Wiedensahl (heute zu Hannover gehörig), Frille, Petershagen, Kleinbremen, Holzhausen bei Porta und den Dechanten (des Andreasstifts) zu Lübbecke, wegen Ungehorsams

---

<sup>79)</sup> Siehe Culemann, S. 115 f. und Schröder, Chr. 461 ff. - Adolf III. regierte 1547-1556 als Erzbischof.

<sup>80)</sup> Lamberti ist 17. September (H. Grotefend: Abriß der Chronologie des Mittelalters, Leipzig-Berlin 1912, S. 59).

excommuniciert habe<sup>81)</sup>, „weil sie bereits der lutherischen Religion zugetan waren und sich an die alten Kirchenzeremonien nicht weiter binden lassen wollten“.

In diesen Jahren 1550-52 hielt der durch seine Besonnenheit und Gewandtheit bereits bekannte jugendliche Hermann Hamelmann, damals Vikar an St. Servatii in Münster, 4 Synodalreden vor den Geistlichen der Mindener Diözese (die Synoden fanden zweimal jährlich statt). Diese Reden behandelten den Zölibat, die Mönchsgelübde, die Messe, die Anrufung der Heiligen und die Fasten. Dabei ließ sich der damals noch eifrig katholische Priester Hamelmann mit den evangelisch-gefinnten Mindener Prädikanten Rudolphus Hugo, Bernhardus Luderus und dem Rektor (scholarchus) Mag. Hermann Hudaeus in Wortgefechte ein<sup>82)</sup>. Diese Synodalreden hat Hamelmann später öffentlich zurückgenommen und kommt in mehreren seiner Schriften auf sie als auf einen Irrtum seiner papistischen Finsternis öfter zurück. Man erwehrt sich dabei nicht des Gedankens, als wolle Hamelmann sich damit in Parallele zu Paulus stellen, der seinen pharisäischen Gesezeszeifer in Verfolgung der Christenheit später als große Sünde aus der Zeit seiner Unwissenheit bereute. - Die auf den Mindener Diözesansynoden Protestierenden - vornehmlich auch die der Stadt Minden - pflegten von dem am 15. Mai 1548 veröffentlichten Augsburg Interim, „wie es der Religion halben im heiligen römischen Reich bis zum Austrag des anno 1545 zu Trient angeordneten gemeinen Concilii gehalten werden sollte“ zu sagen: „Selig ist der Mann, der Gott vertrauen kann, und willigt nicht ins Interim, denn es hat den Schalck hinter ihm<sup>83)</sup>.“ Anderswo verspottete ein feiner Reim-

---

<sup>81)</sup> Wenn sich 1550 aus 40 damaligen Gemeinden des Fürstbistums Minden 10 Pastoren gerade aus dem Landbezirk um des Interims willen aus der Kirche austossen ließen, dann war die Stellung der Geistlichen zur Reformation nicht unklar.

<sup>82)</sup> Hamelmann = Löffler, II p. 90 f.

<sup>83)</sup> Culemann, S. 117.

spruch auf die Buchstaben des Interims dieses bedenkliche kaiserliche Einigungsgesetz also: Interim intereundo interibit<sup>84)</sup>).

Bischof Franz II. suchte seinen Zweck, die Stadt Minden vor allem wieder zur katholischen Religion zurückzuführen, durch andere Mittel zu erreichen<sup>85)</sup>, „wie er dann unter anderem auch denen Eingesessenen auf dem Lande, bey Vermeidung schwerer Straffe, verbieten ließ, bis zu weiterer Verordnung nichts in die Stadt Minden zu fahren und zu bringen. Weil sie aber gleichfalls der evangelisch-lutherischen Religion zugethan waren und der Stadt nicht entbehren konnten, so ward dadurch nichts ausgerichtet, sondern die Stadt noch mehr ange-reizet, bey dem einmahl gefassten Entschluß zu beharren.“

Demnach war um 1550 - zwei Jahrzehnte nach Veröffentlichung der Krageschen Mindischen Kirchenordnung - das Evangelium im Fürstentum Minden auch auf dem Lande schon ziemlich fest gewurzelt<sup>86)</sup>.

---

<sup>84)</sup> Siehe Kaulfuß = Diesch: Buch der Reformation S. 506.

<sup>85)</sup> Culemann, S. 123.

<sup>86)</sup> Roehling urteilt (Jahrbuch 1937/38, S. 12), „daß das Luthertum etwa um die Mitte des 16. Jhdts. sich in Pr. Oldendorf durchzusetzen begann und daß es 1580 unerschüttert dastand“. Der Uebergang sei vielleicht allmählich nach einem reformkatholischen Zustand erfolgt. In Börninghausen sei die älteste Spur von der neuen Lehre in einer Urkunde vom 11. 11. 1554 erhalten. - Beide Orte gehören jedoch zur Grafschaft Ravensberg.